

**209 Errichtung des Hochschulzentrums (HRZ) der GHS:  
hier: Vorläufige Regelungen für die Gründungsphase**

Erlaß vom 9. 8. 1977 - VI B 1 - 906/4599 - 5 -

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HRG genehmige ich die Errichtung des Hochschulrechenzentrums (HRZ) der ObX mit Wirkung vom 1. 9. 1977.

Für die Gründungsphase bis zum 31. 12. 1980 sehe ich für das Hochschulrechenzentrum der GHS die sich aus der Anlage ergebenden Regelungen vor.

Bis zum 31. 8. 1980 bitte ich mir eine an diesen Regelungen orientierte Ordnung für das Hochschulrechenzentrum der ObX zur Genehmigung vorzulegen.

**210 Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Darmstadt;  
hier: Studentenwohnungen am Karlshof**

Erlaß vom 11. 11. 1974 (StAnz. S. 2135 = ABL. S. 1249)

Erlaß vom 9. 4. 1976 (StAnz. S. 735 = ABL. S. 312)

Erlaß vom 28. 8. 1977 - V B 4 - 436/21 (5) - 36 -

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 6. 1974 (GVBl. I S. 326), wird nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks Darmstadt das monatliche Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen am Karlshof in Darmstadt wie folgt festgesetzt:

1. 216 Wohnheimplätze in den Studentenwohnungen mit einem Flächenanteil von ca. 21 qm auf je 120,- DM Grundmiete zuzüglich des Abschlags auf die Verbrauchsumlage in Höhe von je 20,- DM,
2. 366 Wohnheimplätze in den Studentenwohnungen mit einem Flächenanteil von ca. 19 qm auf je 110,- DM Grundmiete zuzüglich des Abschlags auf die Verbrauchsumlage in Höhe von je 20,- DM,
3. 36 Wohnheimplätze in den Studentenwohnungen mit einem Flächenanteil von ca. 18 qm auf je 105,- DM Grundmiete zuzüglich des Abschlags auf die Verbrauchsumlage in Höhe von je 20,- DM,
4. 240 Wohnheimplätze in den Studentenwohnungen mit einem Flächenanteil von ca. 16,5 qm auf je 100,- DM Grundmiete zuzüglich des Abschlags auf die Verbrauchsumlage in Höhe von je 20,- DM.

Die Abrechnung über die Verbrauchsumlage wird vom Geschäftsführer des Studentenwerks Darmstadt nach den tatsächlichen Aufwendungen für Heizung, Warmwasser und Kaltwasser erstellt.

Diese Festsetzung wird auch im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

**211 Prüfungsordnung der Staatlich anerkannten privaten Fachhochschule des Heeres vom 28. 9. 1972**

Erlaß vom 26. 8. 1977 - V B 2 - 487/103 (1) - 14 -

Mit Erlaß vom 26. 8. 1977 - V B 2 - 487/103 (1) - 14 - habe ich die mit Erlaß vom 2. 11. 1972 - V B 2 - 487/103 (1) - 5 - erteilte Genehmigung der Prüfungsordnung der Staatlich anerkannten privaten Fachhochschule des Heeres in Darmstadt vom 28. 9. 1972 bis zum 31. 12. 1978 verlängert.

**212 Bewertung inländischer Vorbildungsnachweise;  
hier: Anerkennung der Ergänzungsprüfungszeugnisse der Frauenoberschulen im Saarland**

Erlaß vom 13. April 1967 - (ABL. S. 412)

Erlaß vom 16. 8. 1977 - V B 5 - 632/210 - 10 -

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den Universitäten des Landes Hessen vom 29. Oktober 1971 (GVBl. I S. 268), des § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den Kunsthochschulen des Landes Hessen vom 12. Juli 1972 (GVBl. I S. 256) und des § 4 Abs. 4 der Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den Fachhochschulen des Landes Hessen vom 27. Juli 1972 (GVBl. I S. 311), sämtlich zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 1974 (GVBl. I S. 209), wird bestimmt:

(1) Die an den Frauenoberschulen im Saarland erworbenen Abschluszeugnisse befähigen in Verbindung mit dem Zeugnis über die im Saarland abgelegte Ergänzungsprüfung zur Aufnahme eines Studiums an hessischen Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen.

(2) Der Erlaß vom 13. April 1967 (ABL. S. 412) wird aufgehoben.

(3) Dieser Erlaß tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

**213 Änderung der vorläufigen Satzung der Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main**

Erlaß vom 10. 11. 1972 (StAnz. S. 1994 = ABL. S. 1392)

Erlaß vom 3. 8. 1977 - V B 4 - 433/23 (1) - 32 -

Auf Grund des § 36 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 5 des Hochschulgesetzes vom 12. 5. 1970 (GVBl. I S. 315),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 1. 1977 (GVBl. I S. 101), genehmige ich die vom Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main durch Verfügung vom 4. 5. 1977 - Az.: 8.41.00 und 8.45.00 - im Wege der Ersatzvornahme erlassene Änderung der vorläufigen Satzung der Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main.

Die Änderung der Satzung der Studentenschaft der Johann Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt wird hiermit nachrichtlich veröffentlicht.

Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt hat durch Verfügung vom 4. Mai 1977 im Wege der Ersatzvornahme nach §§ 35, 38 des Hochschulgesetzes die vorläufige Satzung der Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom 9. November 1972 (StAnz. S. 1994 ff = ABl. S. 1392) wie folgt geändert:

1. § 21 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Studenten eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft.

(2) Die Fachschaften haben das Recht, sich Fachschaftssatzungen zu geben. Die Fachschaften können sich eigene Fachschaftswahlordnungen geben, in denen zumindest die zwingenden Wahlvorschriften des § 14 Abs. 1 bis Abs. 7 zu berücksichtigen sind.

(3) Der von der Fachschaftsvertretung beschlossene Satzungs- oder Wahlordnungsentwurf bedarf der Annahme durch Urabstimmung in der Fachschaft und der Zustimmung des Studentenparlaments. Bevor eine in Urabstimmung angenommene Fachschaftssatzung oder Fachschaftswahlordnung dem Studentenparlament zur Zustimmung vorgelegt wird, ist dem Präsidenten der J. W. Goethe-Uni-

versität Gelegenheit zur gutachtlichen Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen zu geben. Fachschaftssatzungen und Fachschaftswahlordnungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung am Schwarzen Brett der Fachschaft in Kraft.

(4) Die Fachschaftssatzung oder die Fachschaftswahlordnung ist in Urabstimmung angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden der Fachschaftssatzung oder der Fachschaftswahlordnung zugestimmt hat. Im übrigen gilt § 29 Abs. 2 entsprechend.

(5) Besteht in einem Fachbereich keine Fachschaftsvertretung, kann der Fachschaftssatzungs- oder Fachschaftswahlordnungsentwurf auch von Mitgliedern der Fachschaft zur Urabstimmung vorgelegt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß sich mindestens 10% der Fachschaftsmitglieder durch ihre Unterschrift für den Fachschaftsentwurf ausgesprochen haben.

(6) Die Studenten sind Mitglieder eines oder mehrerer Fachbereiche nach Maßgabe der Allgemeinen Vorschriften für Studierende (GVBl. I 1971 S. 268).

(7) Das passive Wahlrecht darf nur in einem Fachbereich wahrgenommen werden.“

2. § 25 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Wahl der Fachschaftsvertretung gilt § 14 entsprechend, soweit keine Fachschaftswahlordnung erlassen worden ist.“

3. § 29 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Urabstimmung gilt § 14 entsprechend.“

Diese Änderung der vorläufigen Satzung der Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

**Genehmigung der Anhänge zur vorläufigen Ordnung der Diplomprüfungen in den integrierten Studiengängen für Architekten- und Ingenieur-Berufe an der Gesamthochschule Kassel - Teil I - vom 15. 6. 1977 (ABl. S. 331);**

**hier: Berichtigung**

Die Anlage 1.1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1.1

#### Anlage zum Grundstudienzertifikat

für den Studiengang Architektur, Stadtplanung und Landschaftsplanung

für Frau/Herrn .....

Sie/Er hat eine arbeitsbereichsübergreifende Projektarbeit mit dem Thema .....

Note: .....

sowie eine Studienarbeit im Arbeitsbereich Konstruktion und Technik der Architektur, Stadt- und Landschaftsplanung mit dem Thema .....

Note: .....

und eine Studienarbeit im Arbeitsbereich Beruf, Gesellschaft und Studium mit dem Thema .....

Note: .....

angefertigt.

Sie/Er hat an den Berufspraktischen Studien I teilgenommen und in dem Begleitseminar einen Beitrag mit dem Thema .....

Note .....

erarbeitet.